

# AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2025  
**Nummer:** 4  
**Datum:** 12. März 2025

**Inhalt:** Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Artificial Intelligence Aided Mobility  
Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Hof

Vom 12. März 2025

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Artificial Intelligence Aided Mobility Design  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof  
(Studien- und Prüfungsordnung Artificial Intelligence  
Aided Mobility Design- SPO-AIMD)**

2

**Vom 12. März 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Artificial Intelligence Aided Mobility Design und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

**§ 2**

**Studienziel**

<sup>1</sup>Der anwendungsorientierte Masterstudiengang Artificial Intelligence Aided Mobility Design befähigt die Studierenden zur Lösung anspruchsvoller gestalterischer Aufgabenstellungen mithilfe von Künstlicher Intelligenz (KI). <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen nicht nur über die traditionellen Fähigkeiten von Designerinnen und Designer sowie ein tiefes Verständnis für ästhetische Prinzipien, sondern verstehen auch die technischen Aspekte der Konstruktion. <sup>3</sup>Sie sind in der Lage, den gestalterischen Teil eines Entwicklungsprozesses zu koordinieren sowie mit Fachleuten anderer Disziplinen in Entwicklungsabteilungen zu kommunizieren und zu kooperieren. <sup>4</sup>Dabei nutzen sie KI-basierte Werkzeuge, um Informationen effizient zu vermitteln und gestalterische Entscheidungen nahtlos in den gesamten Entwicklungsprozess zu integrieren. <sup>5</sup>Damit werden sie zu entscheidenden Akteurinnen und Akteuren an der Schnittstelle von Design und technischer Umsetzung.

**§ 3**

**Akademischer Grad, Masterurkunde**

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

## § 4

### Spezifische Zugangsvoraussetzungen

Spezifische Zugangsvoraussetzungen sind der Abschluss eines Hochschulstudiums in einem ingenieurwissenschaftlichen oder<sup>3</sup> Designstudiengang, der zum Erwerb von mindestens 210 Leistungspunkten geführt hat, und die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nach § 5.

## § 5

### Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

(1) <sup>1</sup>Die studiengangspezifische Eignung ist in einem Verfahren mit Prüfungscharakter nachzuweisen. <sup>2</sup>Dieses besteht aus einem Teil A und einem Teil B. <sup>3</sup>Für das Masterstudium ist nur geeignet, wer in jedem der beiden Teile mindestens die Note 2,5 erzielt. <sup>4</sup>Die Note für Teil A besteht im arithmetischen Mittelwert der gleich gewichteten Einzelnoten für die beiden Prüfungselemente dieses Teils. <sup>5</sup>Soweit sich aus den Vorschriften dieses Paragrafen nichts anderes ergibt, gilt für das Verfahren die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) entsprechend. <sup>6</sup>An die Stelle der Prüfungskommission tritt dabei eine Auswahlkommission. <sup>7</sup>Diese wird von der Prüfungskommission bestellt und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt; Mitglieder können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein, die hauptamtlich Lehraufgaben im Masterstudiengang Artificial Intelligence Aided Mobility Design wahrnehmen.

(2) <sup>1</sup>Zum Teil A wird zugelassen, wer form- und fristgerecht die Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt, innerhalb der Antragsfrist die Erfüllung der in Abs. 3 genannten Voraussetzung nachgewiesen und die in Abs. 4 Satz 1 genannten Unterlagen eingereicht hat. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der betreffende Immatrikulationsantrag auch bei Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung abzulehnen ist oder abgelehnt werden darf und wird; geschieht dies nicht, gilt die Zulassung als erteilt, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) <sup>1</sup>Das Studium gemäß § 4 muss bei einem dem Notensystem der Hochschule Hof entsprechenden Notensystem mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. <sup>2</sup>Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erzielt wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben wie die Bewerberin oder der Bewerber.

(4) <sup>1</sup>Für Teil A ist mindestens vorzulegen:

1. eine selbst verfasste wissenschaftliche Arbeit in deutscher oder englischer Sprache oder

2. die deutsch- oder englischsprachige Dokumentation eines selbst oder maßgeblich als Teil eines Teams in der Praxis erfolgreich durchgeföhrten Entwicklungsprojekts oder
3. ein digitales Portfolio mit selbst erstellten gestalterischen<sup>4</sup> Arbeitsproben, welche Aufschluss über die künstlerische Begabung und Eignung geben.

<sup>2</sup>Die wissenschaftlichen Arbeiten und gestalterischen Arbeitsproben können aus dem professionellen Kontext der Bewerberinnen und Bewerber oder einem vorher absolvierten Hochschulstudium stammen, insbesondere auch in akademischen Abschlussarbeiten bestehen. <sup>3</sup>Das Portfolio kann darüber hinaus mit Designpreisen prämierte, bei Ausstellungen gezeigte sowie freie Arbeiten enthalten.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Teil B erfolgt durch Einladung zur mündlichen Prüfung nach Abs. 6. <sup>2</sup>Sie setzt voraus, dass im Teil A mindestens die Note 2,5 erzielt wurde.

(6) Teil B besteht in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in englischer Sprache, in welcher die Unterlagen nach Abs. 4 zu präsentieren und diesbezügliche sowie weitere Prüfungsfragen zu beantworten sind.

(7) <sup>1</sup>Anhand der vorzulegenden Unterlagen und der mündlichen Prüfung stellt die Auswahlkommission in der aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Weise fest, inwiefern die Bewerberinnen und Bewerber über die darin genannten Kompetenzen verfügen. <sup>2</sup>Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Eingangsqualifikation, die erforderlich ist, um das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.

Lfd. Nr.	Kompetenzen	Prüfungsgegenstand ja/nein (angekreuzt = ja, nicht angekreuzt = nein)		
		Wissenschaftliche Arbeit/Projekt- dokumentation	Portfolio	Mündliche Prüfung
1	Design-/Entwicklungs-Kompetenzen, insbesondere im Bereich Mobility Design	x	x	
2	Kooperations- und Kommunikations- Kompetenzen			x

3	Selbstmanagement- und Selbstorganisations-Kompetenzen		x	
4	intellektuelle Fähigkeiten	x		x
5	gesellschaftsrelevante Kompetenzen	x	x	x

## **§ 6 Nachqualifikation**

(1) Die Mindestzahl von 210 Leistungspunkten nach § 4 gilt als erreicht, wenn das Studium einen Umfang von 180 Leistungspunkten hatte und die betreffenden Studierenden spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums zusätzlich 30 Leistungspunkte gemäß den folgenden Absätzen erwerben (Nachqualifikation).

(2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Voraussetzung nach Abs. 1 kann das in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelte Modul abgeschlossen werden.

Modulbezeichnung	Sprache	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Leistungspunkte
Praktikum	Deutsch oder Englisch	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

<sup>2</sup>Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. <sup>3</sup>Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung stattfinden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem Studienabschluss gemäß § 4 entsprechen und während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens 20 Wochen mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu den Studieninhalten des Masterstudiengangs aufweist. <sup>4</sup>Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch einen Teilnahmenachweis der in Satz 3 genannten Ausbildungsstelle zu belegen, der den Gegenstand der praktischen Tätigkeit in der dafür erforderlichen Weise beschreibt. <sup>5</sup>Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. <sup>6</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission.

(3) <sup>1</sup>Des Weiteren können zur Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 1 bestimmte, von der Prüfungskommission individuell festgelegte oder zur Auswahl

gestellte Module abgeschlossen werden, welche die jeweiligen Eingangsqualifikationen der Studierenden im Hinblick auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern.<sup>2</sup> Dabei kann es sich um Module handeln, die nach Maßgabe einer Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Hof abzuschließen sind.<sup>3</sup> Außerdem kann die Fakultät Ingenieurwissenschaften<sup>6</sup> spezielle Module anbieten, die Modulen nach Satz 2 gleichstehen; die im jeweiligen Semester ggf. angebotenen Module werden im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt.<sup>4</sup> Schließlich kann die Prüfungskommission im Modulhandbuch auch Module bilden, die Kursen aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) entsprechen und daher durch Anerkennung an der VHB erworbener Kompetenzen abgeschlossen werden; anderweitige Anerkennungs- oder Anrechnungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Studierende können eine Nachqualifikation gemäß Abs. 2 mit den Möglichkeiten des Abs. 3 verbinden, indem sie das Praktikum in verkürzter Form sowie unter Erwerb einer entsprechend verringerten Zahl von Leistungspunkten absolvieren und die übrigen Leistungspunkte in Modulen nach Abs. 3 erwerben.<sup>2</sup> Das Nähere wird von der Prüfungskommission individuell festgelegt.

(5) <sup>1</sup>Module nach Abs. 2 und 3 können nur insoweit durch Anerkennung von Kompetenzen abgeschlossen werden, als diese nicht in einem Modul erworben wurden, das für den Abschluss des zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 dienenden Studiums erforderlich gewesen ist; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt.<sup>2</sup> Prüfungen zum Abschluss der in Satz 1 genannten Module können unbeschadet der in Abs. 1 genannten Frist bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen werden nicht auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang angerechnet.

## **§ 7** **Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.<sup>2</sup>Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

## **§ 8** **Module**

(1) Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten zu absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Die Module, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die mit dem Abschluss der Module jeweils erworbenen Leistungspunkte sind in der Anlage festgelegt.<sup>2</sup> Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

**§ 9**  
**Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

7

**§ 10**  
**Masterarbeit mit Präsentation**

<sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate. <sup>2</sup>An der Präsentation dürfen alle Studierenden des Masterstudiengangs teilnehmen, die im selben Fachsemester studieren wie die geprüfte Person.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. März 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 18. Dezember 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 12. März 2025.

Hof, den 12. März 2025  
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. März 2025 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 12. März 2025 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. März 2025.

**Anlage (zu § 8 Abs. 2 Satz 1)**

8

1	2	3	4	5	6
Modul- nummern	Modulbezeichnungen	Lehrveran- staltungen	SWS	Prüfungen	Leistungs- punkte
1	Technical Product Development I	SU	4	StA mit Präs	6
2	Design Tools/Process (general)	SU	6	StA mit Präs	9
3	New Technology in AI and Robotics	SU	2	StA mit Präs	3
4	Project I	Pr	10	Präs	12
5	Data Mining and Machine Learning	SU	4	StA mit Präs	6
6	Design Tools/Process (AI)	SU	4	StA mit Präs	6
7	Technical Product Development II	SU	4	StA mit Präs	6
8	Project II	Pr	10	Präs	12
9	Thesis			MA mit Präs	30
					<b>90</b>

**Erläuterung der Abkürzungen:**

MA	Masterarbeit
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden